

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT  
DER RUSSISCHEN FÖDERATION**

**E R L A S S**

vom 8. November 2016

Nr. 504

Moskau

**„Über die Bestimmung der Form und Ordnung für die Ausstellung einer Einfuhrgenehmigung  
von Zuchtprodukten (Material)“**

In Übereinstimmung mit dem Unterabsatz 5.2.25 (109) der Verordnung über das Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation, genehmigt durch den Beschluss der Regierung der Russischen Föderation vom 12. Juni 2008 Nr. 450 (Bundesgesetzblatt der Russischen Föderation; 2008, Nr. 25, Art. 2983; Nr. 32, Art. 3791; Nr. 42, Art. 4825; Nr. 46, Art. 5337; 2009, Nr. 1, Art. 150; Nr. 3, Art. 378; Nr. 6, Art. 738; Nr. 9, Art. 1119, Art. 1121; Nr. 27, Art. 3364; Nr. 33, Art. 4088; 2010, Nr. 4, Art. 394; Nr. 5, Art. 538, Nr. 16, Art. 1917; Nr. 23, Art. 2833; Nr. 26, Art. 3350, Nr. 31, Art. 4251, Art. 4262; Nr. 32, Art. 4330; Nr. 40, Art. 5068; 2011, Nr. 6, Art. 888; Nr. 7, Art. 983; Nr. 12, Art. 1652; Nr. 14, Art. 1935; Nr. 18, Art. 2649; Nr. 22, Art. 3179; Nr. 36, Art. 5154; 2012, Nr. 28, Art. 3900, Nr. 32, Art. 4561; Nr. 37, Art. 5001; 2013, Nr. 10, Art. 1038; Nr. 29, Art. 3969; Nr. 33, Art. 4386; Nr. 45, Art. 5822; 2014, Nr. 4, Art. 382, Nr. 10, Art. 1035; Nr. 12, Art. 1297, Nr. 28, Art. 4068; 2015, Nr. 2, Art. 491; Nr. 11, Art. 1611; Nr. 47, Art. 6603; Nr. 38, Art. 5297; Nr. 35, Art. 4981; Nr. 26, Art. 3900; 2016, Nr. 2, Art. 325; Nr. 28, Art. 4741; Nr. 33, Art. 5188; Nr. 35, Art. 5349), b e s c h l i e ß e:

1. die Form der Genehmigung für die Einfuhr von Zuchtprodukten (Material) gemäß Anhang Nr. 1 zum vorliegenden Erlass festzulegen.
2. die Ordnung für die Ausstellung von Genehmigungen für die Einfuhr von Zuchtprodukten (Material) gemäß Anhang Nr. 2 zum vorliegenden Erlass festzulegen.

Minister

A.N. Tkachev

Anhang Nr. 1  
zum Erlass des Ministeriums  
für Landwirtschaft der Russischen Föderation  
vom 8. November 2016 Nr. 504

FORMULAR

**GENEHMIGUNG**  
für die Einfuhr von Zuchtprodukten (Material)

Nr. \_\_\_\_ / 201 / \_\_\_\_

Ausgestellt \_\_\_\_\_

(Name der juristischen Person, TIN der juristischen Person, Anschrift der juristischen Person /  
Nach-, Vor- und Vatersname des Einzelunternehmers, INN des Einzelunternehmers, registrierte  
Adresse)

Stammbaumbezeichnung (Material) (Russisch, Latein)	Name der Rasse	Geschlecht und Altersgruppe	Anzahl	Einzelheiten des Kontraktes (Vertrag) auf der Grundlage der erworbenen Zuchtprodukte (Material)
1	2	3	4	5

Absender des Ausfuhrlandes \_\_\_\_\_

(Name der juristischen Person, TIN der juristischen Person, Anschrift der juristischen Person /  
Nach-, Vor- und Vatersname des Einzelunternehmers, INN des Einzelunternehmers, registrierte  
Adresse)

Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Nach-, Vor- und Vatersname der bevollmächtigten Person)

Stempel

\_\_\_\_\_  
(Position der bevollmächtigten Person)

Anhang Nr. 2  
zum Erlass des Ministeriums  
für Landwirtschaft der Russischen Föderation  
vom 8. November 2016 Nr. 504

**ORDNUNG**

für die Ausstellung einer Genehmigung für die Einfuhr von Zuchtprodukten (Material)

1. Die vorliegende Ordnung für die Ausstellung einer Genehmigung für die Einfuhr von Zuchtprodukten (Material) (im Folgenden - Ordnung) legt das Verfahren für die Ausstellung von Einfuhrgenehmigungen von Zuchtprodukten (Material) fest

2. Die Genehmigung für die Einfuhr von Zuchtprodukten (Material) (im Folgenden - Genehmigung) wird vom Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation für jede eingeführte Charge von Zuchtprodukten (Material) ausgestellt, mit Angabe der Rasse des Zuchttieres, die ins Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse (im Folgenden - Zuchtprodukte (Material) an juristische Personen und (oder) Einzelunternehmer, die Zuchtprodukte (Material) auf das Territorium der Russischen Föderation einführen) aufgenommen ist.

3. Für den Erhalt einer Genehmigung muss die Person, Zuchtprodukte (Material) auf das Territorium der Russischen Föderation einführt (im Folgenden - Antragsteller) dem Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation Folgendes vorlegen:

- Antrag auf die Ausstellung einer Genehmigung;
- Kopie des Abstammungsnachweises von Zuchtprodukten (Material) oder eines anderes Dokumentes, welches die Herkunft und die Produktivität des Zuchttieres sowie des Samens oder Embryos bestätigt
- Kopie des Kontraktes (Vertrages), auf deren Basis Zuchtprodukte (Material) erworben wurden.

Bei der Einfuhr von Zuchttieren (Bullen, Ebern, Hengsten, Widdern, Ziegen) müssen den in diesem Punkt genannten Unterlagen noch Kopien von Gutachten von den im Ausfuhrland befindlichen Laboratorien beigelegt werden, die das Vorhandensein oder Fehlen von Störungen bei Tieren, die durch genetische oder chromosomale Mutationen (genetische Anomalien) entstehen, bestätigen.

Bei der Einfuhr von Samen/Sperma müssen den in diesem Punkt genannten Unterlagen noch Kopien von Gutachten von den im Ausfuhrland befindlichen Laboratorien beigelegt werden, die das Vorhandensein oder Fehlen von Störungen bei Zuchttieren (Bullen, Ebern, Hengsten, Widdern, Ziegen), die durch genetische oder chromosomale Mutationen (genetische Anomalien) entstehen, von welchen die Samen stammen, bestätigen.

4. Der Antragsteller hat die Unterlagen gemäß Punkt 3 der Ordnung persönlich per Post oder per E-Mail beim Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation einzureichen.

5. Das Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation registriert die eingereichten Dokumente innerhalb von 1 Werktag ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs (Zuweisung einer Eingangsnummer).

6. Die eingereichten Unterlagen, die im Punkt 3 der Ordnung genannt sind, werden innerhalb von 4 Werktagen ab dem Registrierungszeitpunkt im Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation auf Vollständigkeit der Informationen überprüft. Wenn die in Punkt 3 angeführten Dokumente nicht vollständig eingelangt sind, informiert das Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation den Antragsteller per Post oder per E-Mail (abhängig von der gewählten Methode des Antragstellers) innerhalb von 2 Werktagen nach der Prüfung der Vollständigkeit der

eingereichten Dokumente über die Rückgabe der eingereichten Unterlagen mit der Angabe der Ursache für die Rückgabe.

7. Im Falle einer Rückgabe im Zusammenhang mit einer unvollständigen Einreichung der im Punkt 3 der Ordnung angeführten Unterlagen ist der Antragsteller berechtigt, sich erneut für die Ausstellung einer Genehmigung gemäß Pkt. 3-4 der Ordnung zu bewerben.

8. Die Ausstellung oder Ablehnung einer Genehmigung ist dem Antragsteller innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Registrierungszeitpunkt der Dokumente seitens des Ministeriums für Landwirtschaft der Russischen Föderation (Zuweisung einer Eingangsnummer) zu erteilen.

9. Falls der Antragsteller eine Komplettsatz von Unterlagen, die im Punkt 3 der Ordnung genannt sind, einreicht, richtet das Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation innerhalb von 5 Werktagen ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Übereinstimmung der Dokumente dem Punkt 3 der Ordnung eine Anfrage an die Föderale Staatliche Haushaltseinrichtung (im Folgenden - die Anstalt), die dem Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation unterordnet ist, zusammen mit den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen, um den Zuchtwert der eingeführten Zuchtprodukte (Material) zu bestätigen.

10. Die Anstalt behandelt die Anfrage des Ministeriums für Landwirtschaft der Russischen Föderation innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung.

11. Nach den Ergebnissen der Beurteilung über den Zuchtwert der eingeführten Zuchtprodukte (Material) übermittelt die Anstalt dem Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation ihr Gutachten innerhalb von 5 Werktagen ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens zur Beurteilung des Zuchtwertes der jeweiligen Zuchtprodukte (Material).

12. Das Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation bereitet vor und erteilt die Genehmigung innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Antwort der Anstalt an den Antragsteller.

13. Die Genehmigung des Antragstellers kann mit Angabe jeweiliger Bestimmungen normativer Rechtsakte zur Regelung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Tierzucht verweigert werden, wenn der Zuchtwert der eingeführten Zuchtprodukte (Material) mit den zuvor eingereichten Dokumenten nicht bestätigt wurde.

14. Die Genehmigung oder der Beschluss über die Ablehnung einer Genehmigung wird in Form eines Papierdokuments mit Angabe der Gründe für die Erteilung der Ablehnung abgefertigt und dem Antragsteller persönlich oder per Post oder per E-Mail überreicht wird. Die Art der Abfertigung und Überreichung (Zustellung) der Genehmigung wird vom Antragsteller gewählt.

15. Das Ministerium für Landwirtschaft der Russischen Föderation übermittelt gleichzeitig mit der Genehmigungserteilung an den Antragsteller eine elektronische Kopie an den Föderalen Zolldienst der Russischen Föderation.